

- als Empfehlung an den Rat -

Der Rat der Stadt Rheinbach fasst folgenden Grundsatzbeschluss betreffend die Ergänzung der Gestaltungssatzung der Stadt Rheinbach über besondere Anforderungen an äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen im Kernbereich der Stadt Rheinbach.

§ 7 Abs. 6 der Gestaltungssatzung wird wie folgt ergänzt:

„Transparent satinierte Folienbeklebungen werden zugelassen.“

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Bei Erneuerung von Werbeanlagen auf farbneutralem Hintergrund kann auf Einzelbuchstabendarstellung verzichtet werden.“

§ 9 Abs. 10 wird wie folgt ergänzt:

„Nicht gestattet sind insbesondere Leuchtkästen, Lichtprojektionswerbung, Laufschriftenwerbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht oder mit sich bewegenden Konstruktionen, Fahnentransparente und Spannbänder sowie mobile Werbefahnen mit Werbung. Ausgenommen hiervon sind Transparente, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen, Feste, etc., geben, die nur für kurze Zeit angebracht werden, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Veranstaltung.“

Diese bedürfen jedoch einer gesonderten Genehmigung der Stadt. Diese ist zu versagen, wenn die Transparente im Straßenerscheinungsbild einen dominanten Stellenwert einnehmen.“

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 06.03.2012 zur Änderung des § 2 Absatz 2 der Gestaltungssatzung betreffend den räumlichen Geltungsbereich der §§ 3 – 7, 10 und 11 und der Ausdehnung des Geltungsbereiches der vorgenannten Paragraphen auf den Bereich Vor dem Voigtstor wird abgelehnt.